



Amtliche Mitteilungen

der Stadt Ingolstadt

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Ingolstadt zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Veranstaltungen und Menschenansammlungen im Stadion Am Sportpark (Sicherheitsverordnung für das Stadion Am Sportpark)

Vom 03. Juli 2017

Aufgrund von Art. 19 Abs. 7 Nr. 2 und Abs. 8 Nr. 3 sowie Art. 23 Abs. 1 und Abs. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verwaltungsgesetz - LStVG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 2011-2-1) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 154) geändert worden ist erlässt die Stadt Ingolstadt folgende Verordnung:

§ 1 Änderungen

Die Verordnung der Stadt Ingolstadt zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Veranstaltungen und Menschenansammlungen im Stadion Am Sportpark (Sicherheitsverordnung für das Stadion Am Sportpark) vom 09. Juni 2010 (AM Nr. 25 vom 23.06.2010) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Geltungsbereich und Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung gilt für alle Gebäude des Fußballstadions „Audi Sportpark“ an der Straße „Am Sportpark“, einschließlich aller Nebenanlagen, sowie dessen betroffenes Umfeld. Dies ist der Bereich, auf den sich die Veranstaltungen und Menschenansammlungen auswirken können. Er umfasst insbesondere den Bereich innerhalb der nachstehenden Begrenzungen:

- Eriagstraße vom Beginn der Zufahrt zu den Parkplätzen bis zur Straße „Am Sportpark“;
- nördlicher Zaun der Parkplätze „P4 und zusätzliche Gästebusse“;
- östlicher Zaun des Nebenplatzes 6
- Umfassung der südlichen Parkplatzreihen, einschließlich der Parkplatzzufahrt und einer Linie bis zum südlichen Zaun des Nebenplatzes 6

Zum Geltungsbereich gehören:

- Der Kreisverkehr am Ende des Verlaufs der Scheelestraße mit Ausnahme des Geh- und Radwegs auf der Südseite.
- Der gesamte öffentliche Verkehrsraum der oben genannten Straßen im Sinne von Art. 2 Nr. 1 Buchstabe b Bayerisches Straßen- und Wegegesetz.
- Die gesamte Fläche von Kreuzungs- und Einmündungsbereichen sowie alle dem Sportpark zugeordneten Parkplätze und Nebenplätze einschließlich der Umzäunung.

(2) Das Umfeld des Stadions ist in der Anlage zu dieser Verordnung, einem Lageplan farblich markiert. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Verordnung. Im Zweifel ergibt sich die Zugehörigkeit zum Umfeld aus dem Lageplan.

(3) Diese Verordnung gilt für alle öffentlichen Vergnügungsveranstaltungen im Sinne des Art. 19 Abs. 1 LStVG, sowie für Menschenansammlungen im Sinne von Art. 23 Abs. 1 LStVG im Geltungsbereich der Verordnung.

(4) Sie dient der Abwehr von Gefahren, die von einer öffentlichen oder privaten Vergnügung oder einer großen Menschenansammlung ausgehen können.

(5) Die Verpflichtungen aus dieser Verordnung sind von den Veranstaltern der Vergnügung, den Verantwortlichen für die Menschenansammlung, sowie von allen Besuchern oder Teilnehmern an der Veranstaltung oder Ansammlung im Fußballstadion „Audi Sportpark“ oder deren unmittelbarem Umfeld zu beachten. Die Verpflichtung beginnt, sobald und so lange sich die Veranstaltung auf das Fußballstadion und dessen Umfeld auswirkt, mindestens aber vier Stunden vor Beginn eines Ereignisses. Die Verpflichtung endet frühestens zwei Stunden nach Ende der Veranstaltung einschließlich anschließender Ereignisse.“

2. § 3 erhält folgenden, neuen Abs. 1:

(1) „Personen die mit einem Stadionverbot im Sinne der DFB-Richtlinien belegt wurden, ist es verboten, sich im Geltungsbereich dieser Verordnung aufzuhalten.“

Die Absätze 1 und 2 werden zu den Absätzen 2 und 3.

3. § 5 erhält folgende Fassung:

5 Verbote

(1) Den Besuchern ist im gesamten Geltungsbereich verboten:

- a) Äußerungen, mit dem Ziel Aggressionen oder Gewalt bei anderen zu erzeugen, gewaltverherrlichendes, rassistisches, fremdenfeindliches oder links- oder rechtsradikales Gedankengut zu äußern, öffentlich zu verbreiten oder Kleidung zu tragen, die diesem Zweck dient;
- b) Bäume sowie nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Sitzplätze, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
- c) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Nebenplätze, die Funktionsräume), zu betreten;
- d) mit Gegenständen aller Art zu werfen oder Flüssigkeiten auf Personen oder in den Besucherbereich zu schütten;
- e) Feuer zu machen, pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder abzuschließen oder Fackeln anzuzünden;
- f) ohne Erlaubnis des Veranstalters Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
- g) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen, zu verkratzen, zu bekleben oder anders zu beschädigen oder zu verunstalten;
- h) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten, die Flächen, baulichen Anlagen und örtlichen Einrichtungen wie Fahrradständer oder Absperrungen im Geltungsbereich in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen oder Liegenlassen von Sachen, zu verunreinigen;
- i) Zu- und Abgänge zu den Besucherplätzen, sowie Flucht- und Rettungswegen einzuengen oder zu beeinträchtigen.

(2) Den Besuchern ist im gesamten Geltungsbereich das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:

- a) Waffen jeder Art;
- b) Gegenstände, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;

c) Sprengstoffe, Feuerwerkskörper, Rauchbomben, Rauchkerzen oder Rauchpulver, Signalmunition, Magnesiumfackeln, Wunderkerzen und andere pyrotechnische Gegenstände einschließlich entsprechender Abschussvorrichtungen sowie Fackeln;

d) Material, das gewaltverherrlichend, rassistisch, fremdenfeindlich, links- oder rechtsextremistisch, sowie Material, das geeignet ist, bei anderen Aggressionen oder Gewalt zu erzeugen;

(3) In das Stadion dürfen nicht mitgenommen werden:

- a) alkoholische Getränke aller Art, Rausch- oder Betäubungsmittel;
- b) Druckgasflaschen, Gassprühdosen, gesundheitsschädigende, übel riechende, leicht entzündliche, ätzende oder färbende Substanzen, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge;
- c) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
- d) sperrige Gegenstände sowie Rucksäcke, Taschen und Koffer größer DIN A 4;
- e) Fahnen- oder Transparentstangen, die nicht aus Weichholz oder biegsamen Kunststoff bestehen, oder länger als ein Meter, nicht rund sind oder einen Durchmesser größer als zwei Zentimeter aufweisen, sowie Doppelhalter;
- f) mechanisch oder elektrisch betriebene Schallerzeuger (z.B. Pressluftfanfaren, Sirenen) und Geräte zur Geräusch- oder Sprachverstärkung (z.B. Megaphon);
- g) sonstige gefährliche Gegenstände (z.B. Laser-Pointer, Fahrradketten, Knüppel, Stöcke);
- h) Tiere, ausgenommen Blindenhunde.“

4. § 6 erhält folgende Überschrift:

„§ 6 Pflichten des Veranstalters, Hausrecht“

Der bisherige Satz 1 wird zu Abs. 1

Nach dem neuen Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

(2) „Der Betreiber des Stadions oder für die Dauer einer Veranstaltung der Veranstalter übt unbeschadet dieser Verordnung das Hausrecht im Stadion und dessen Umfeld aus. Allgemeine Regelungen im Rahmen des Hausrechts, z.B. Haus- oder Parkplatzordnung dürfen dieser Verordnung nicht widersprechen.“

5. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Ausnahmen

Die Stadt Ingolstadt oder die Einsatzleitung der Polizei kann aus wichtigen Gründen im Einzelfall Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen.“

6. Es wird folgender, neuer § 8 eingefügt:

„§ 8 Zutrittsverbote

Personen, die erheblich gegen Vorschriften dieser Verordnung verstoßen, können von der Polizei aus dem Geltungsbereich verwiesen und von der Stadt Ingolstadt mit einem befristeten Zutrittsverbot belegt werden. Von der Polizei sichergestellte Zutrittsberechtigungen werden nur an den Aussteller zurückgegeben. Ein Anspruch auf Entschädigung wird durch diese Maßnahmen nicht begründet.“

7. § 8 wird § 9 und erhält folgende Fassung:

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art 19 Abs. 8 Nr. 3 und Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

1. § 3 Abs. 1 sich im Geltungsbereich der Verordnung aufhält;
2. § 3 Abs. 2 sich unberechtigt im Stadion aufhält, seine Eintrittskarte nicht vorzeigt o-der seine Berechtigung nicht nachweist;
3. § 3 Abs. 3 einen anderen als den auf der Eintrittskarte angegebenen Platz einnimmt;
4. § 4 Abs. 1 sich so verhält, dass ein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird;
5. § 4 Abs. 2 oder 3 einer Anweisung nicht Folge leistet;
6. § 4 Abs. 4 Auf- und Abgänge oder Rettungswege nicht frei hält;
7. § 5 Abs. 1 Buchst. a Äußerungen, mit dem Ziel Aggressionen oder Gewalt bei anderen hervorzurufen, gewaltverherrlichendes, rassistisches, fremdenfeindliches oder links- oder rechtsradikales Gedankengut äußert, öffentlich verbreitet oder Kleidung trägt, die diesem Zweck dient;
8. § 5 Abs. 1 Buchst. b Bäume, Bauten oder Einrichtungen besteigt bzw. übersteigt;
9. § 5 Abs. 1 Buchst. c Bereiche betritt, die nicht für Zuschauer zugelassen sind;
10. § 5 Abs. 1 Buchst. d mit Gegenständen wirft oder mit Flüssigkeiten schüttet;
11. § 5 Abs. 1 Buchst. e Feuer macht, pyrotechnische Gegenstände abbrennt oder abschleibt oder Fackeln anzündet;
12. § 5 Abs. 1 Buchst. f ohne Erlaubnis des Veranstalters Waren oder Eintrittskarten verkauft, Drucksachen verteilt oder Sammlungen durchführt;
13. § 5 Abs. 1 Buchst. g bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege beschädigt oder verunstaltet;
14. § 5 Abs. 1 Buchst. h außerhalb der Toiletten die Notdurft verrichtet, die Flächen, baulichen Anlagen und örtlichen Einrichtungen wie Fahrradständer oder Absperrungen im Geltungsbereich in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen oder Liegenlassen von Sachen verunreinigt;
15. § 5 Abs. 1 Buchst. i Zu- und Abgänge sowie Rettungswege nicht frei hält;
16. § 5 Abs. 2 dort bezeichnete Gegenstände mit sich führt;
17. § 5 Abs. 3 dort bezeichnete Gegenstände im Stadion mit sich führt;
18. § 6 Abs. 1 Nr. 1 als Veranstalter das Sicherheitskonzept nicht einhält;
19. § 6 Abs. 1 Nr. 2 als Veranstalter keine Eintrittskarten oder Berechtigungsausweise ausgibt;
20. § 6 Abs. 1 Nr. 3 als Veranstalter zulässt, dass die zulässige Zahl der Anwesenden überschritten wird;
21. § 6 Abs. 1 Nr. 4 als Veranstalter die dort genannten Vorkkehrungen nicht oder nicht ausreichend trifft;
22. § 6 Abs. 1 Nr. 5 als Veranstalter nicht sicherstellt, dass Speisen und Getränke in nicht splitternden Behältnissen abgegeben werden.“

8. Der bisherige § 9 wird zu § 10 und erhält folgende Fassung:

Außerkräfttreten

„Diese Verordnung tritt am 31. Juli 2037 außer Kraft.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. August 2017 in Kraft.

Ingolstadt, den 03.07.2017

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

– Nr. 28

Mittwoch, 12.07.2017

INHALT

Rechtsamt

Sicherheitsverordnung Stadion Am Sportpark

Landesgartenschau Ingolstadt 2020 GmbH

Offenes Verfahren nach VOB/A

Ing. Kommunalbetriebe AöR

Ausschreibung im Offenen Verfahren (EU)

Bauordnungsamt

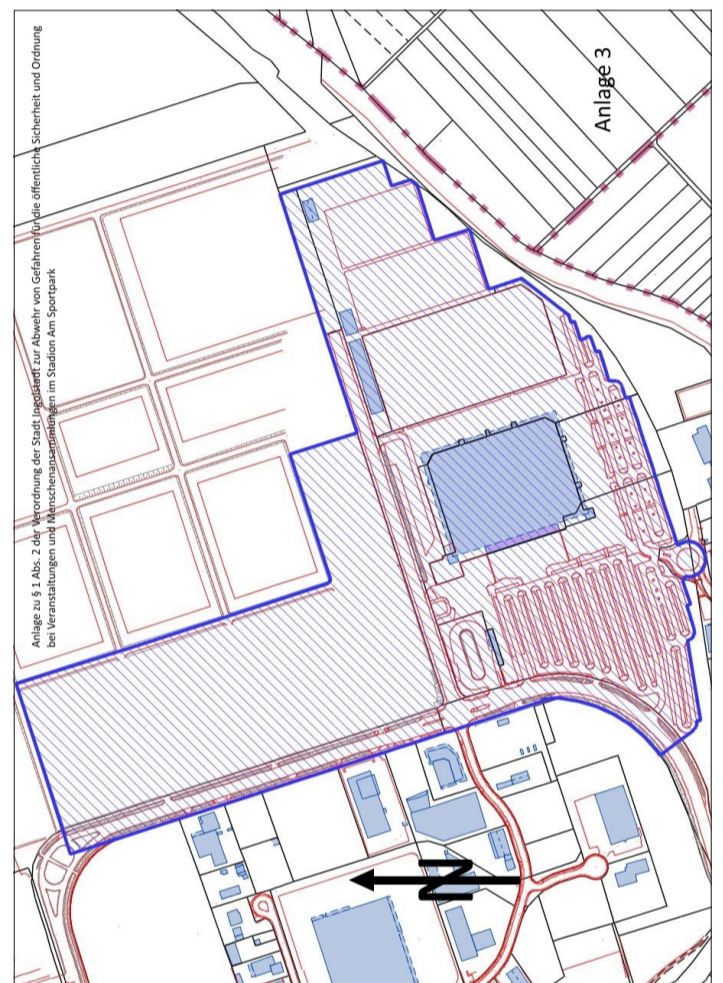
Baugenehmigung

Tiefbauamt

Widmung von Straßen

Sparkasse Ingolstadt

Aufgebot von Sparkassenbüchern u. sonstigen Sparurkunden



Landesgartenschau Ingolstadt 2020 GmbH Offenes Verfahren nach VOB/A

Kurzbekanntmachung

- | | |
|--------------------------|---|
| a) Auftraggeber: | Landesgartenschau Ingolstadt 2020 GmbH
Rathausplatz 2, 85049 Ingolstadt
Telefon 0841/ 9903 102, Telefax 0841/ 9903 109 |
| e) Ausführungsort: | 85057 Ingolstadt |
| f) Leistungsumfang | VE-04 – Spundung See,
– ca. 3.640 m ² BE- sowie Stand- und Arbeitsflächen herstellen,
– Herstellung eines Baustrom- und Bauwasseranschlusses
– ca. 160 t Spundwände aus U-Profilen liefern
– ca. 2.000 m ² Spundwände aus U-Profilen einb.
– ca. 750 m ² Zulage Hochdruckspülen
– ca. 365 m ² Zulage Rammen
– ca. 7 St. Rohrdurchführungen herstellen
– ca. 50 m Brennschnitt an Spundwand herstellen |
| i) Dauer des Auftrages: | Beginn: 09.10.2017
Ende: 20.12.2017 |
| l,m) Anforderung/Kosten: | Die Verdingungsunterlagen können online zum Download unter www.staatsanzeiger-eservices.de angefordert werden.
Anforderungsfrist: bis 15.08.2017 |
| q) Einreichungstermin: | 17.08.2017, 10.30 Uhr |
| v) Bindefrist: | 29.09.2017 |
| w) Vergabestelle: | Regierung von Oberbayern, VOB Stelle
Maximilianstraße 39
80538 München |

Kurzbekanntmachung

- | | |
|--------------------|--|
| a) Auftraggeber: | Landesgartenschau Ingolstadt 2020 GmbH
Rathausplatz 2, 85049 Ingolstadt
Telefon 0841/ 9903 102, Telefax 0841/ 9903 109 |
| e) Ausführungsort: | 85057 Ingolstadt |
| f) Leistungsumfang | VE-03 – Erdarbeiten / Geländemodellierungen,
– ca. 60.700 m ² Bearbeitungsflächen mähen, einfräsen
– ca. 5.000 m ² Vegetationstragschicht abtragen und abfahren
– ca. 3.700 m ² flächigen Bewuchs fällen, Wurzelstöcke roden
– ca. 1.500 m ² Baustraßen herstellen
– ca. 17.000 m ³ Oberboden abtragen und aufmieten
– ca. 600 m ³ Oberboden abtragen und abfahren |

- ca. 18.500 m³ Boden abtragen und einbauen
- ca. 60 m Brunnen DN 750 / 300 mm herstellen
- ca. 100 m² Drainagen herstellen
- ca. 500 m temp. Leitungen bis DN 150 verlegen
- ca. 190 m Druckleitungen DA 90 - 250 verlegen
- ca. 330 m Mauerscheiben 50 - 130 cm versetzen
- ca. 400 St. Rigolenfüllkörper 80 x 80 x 35,5 cm einbauen

- i) Dauer des Auftrages: Beginn: **09.10.2017**
Ende: **30.03.2018**
- l,m) Anforderung/Kosten: Die Verdingungsunterlagen können online zum Download unter **www.staatsanzeiger-eservices.de** angefordert werden.
Anforderungsfrist: **bis 11.08.2017**
- q) Einreichungstermin: **17.08.2017, 10.00 Uhr**
- v) Bindefrist: **29.09.2017**
- w) Vergabepflichtstelle: Regierung von Oberbayern, VOB Stelle Maximilianstraße 39 80538 München

Ausschreibung im Offenen Verfahren (EU)

Die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR, Hindemithstraße 30, 85057 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-35 01, vergabe@in-kb.de, schreiben folgende Leistung nach VgV aus:

TV-Inspektion Jahresauftrag 2017-2018, Nr. WPB-TV-2017-18
Einreichungstermin: **21. 8. 2017 um 23:59 Uhr**, Ausführungsort: **Ingolstadt**
Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabepattform **www.vergabe.bayern.de**

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt (Az.:03866-16-10)

Vorhaben/Betreff: Neubau eines 8-Familienwohnhauses mit Tiefgarage und Freiflächenplan

Grundstück: Ingolstadt, Zeppelinstraße 148
Gemarkung: Unsernherrn Ingolstadt
Flur-Nr.: 1167/17 5846/19

Die Stadt Ingolstadt erteilt zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 06.07.2017). Geplant ist Neubau eines 8-Familienwohnhauses mit Tiefgarage und Freiflächenplan.

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 103 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: **Postfach 20 05 43, 80005 München**
Hausanschrift: **Bayerstraße 30, 80335 München**
- b) Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach - **www.egvp.de** - erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Be-

dingungen zu beachten: <http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/>.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden (www.vgh.bayern.de)
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Widmung von drei Straßen im Umgriff des Bebauungsplanes Nr. 306 „Pettenhofen - Erweiterung Ost“

Die in der Stadt Ingolstadt, Regierungsbezirk Oberbayern, gelegenen Straßen „Gansäckerweg“, Winterleitenstraße“ und „Taschenäckerstraße“ werden laut Lageplan als Ortsstraßen gewidmet.

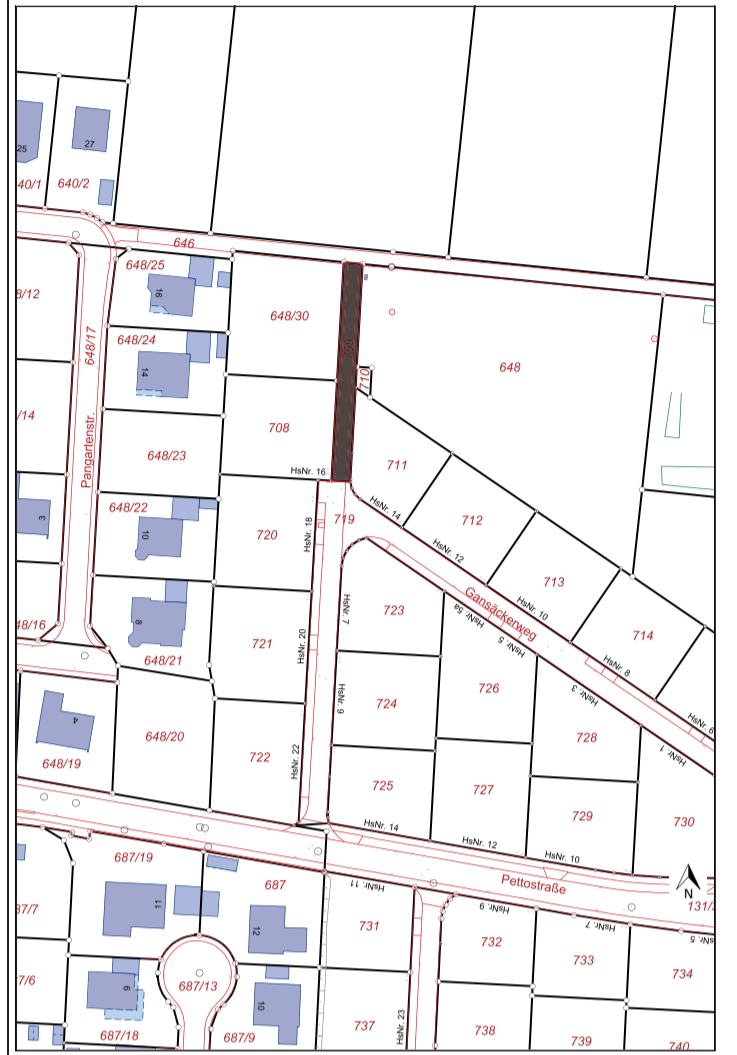
Die Widmungsverfügungen können bei der Stadt Ingolstadt, Technisches Rathaus, Zimmer 402, im 4. Stock, eingesehen werden.



Widmung eines beschränkt-öffentlichen Weges im Umgriff des Bebauungsplanes Nr. 306 „Pettenhofen - Erweiterung Ost“

Der in der Stadt Ingolstadt, Regierungsbezirk Oberbayern, gelegene Weg wird laut Lageplan als Geh- und Radweg gewidmet.

Die Widmungsverfügung kann bei der Stadt Ingolstadt, Technisches Rathaus, Zimmer 402, im 4. Stock, eingesehen werden.



Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparerkunden

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparerkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparerkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Antragsteller	Urkundennummer
Alois Guttenberger	3165424973